

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen allen Schweizer Firmen der **Müller Martini Gruppe** (nachfolgend „Auftraggeber“) und Ihnen (nachfolgend „Auftragnehmer“) insbesondere, aber nicht ausschl., in Bezug auf den Kauf und die Lieferung von beweglichen Sachen, die Erbringung von Dienstleistungen, die Erstellung von Werkleistungen sowie die Lieferung von Software und sonstigen immateriellen Gütern.

Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende Geschäftsbedingungen verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. eine Bestätigung in Textform des Auftraggebers massgebend.

1.2 Geltungsdauer

Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Begriffsbestimmungen

Der Begriff "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, der Begriff "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet und der Begriff "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen der Auftrag erteilt wird, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu bezahlen hat. Sie sind demnach der Auftragnehmer. Die Müller Martini AG ist der Auftraggeber.

1.4 Vertragsvereinbarung

Vertragssprache ist Deutsch. Auftragnehmer im Sinne dieser AEB sind ausschl. Unternehmer. Als Unternehmer gilt, wer eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig, nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen und unter eigenem Namen nach aussen auftretend ausübt. Dies umfasst natürliche Personen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen sowie Vereine, sofern sie nachhaltig Leistungen gegen Entgelt erbringen.

1.5 Nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist zur nachträglichen Anpassung und Ergänzung der AEB gegenüber bestehenden Geschäftsbeziehungen berechtigt, soweit Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern oder sonstige Umstände dazu führen, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht nur unwesentlich gestört ist. Bei beabsichtigten Änderungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail) informieren. In dieser Mitteilung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich auf die geplanten Änderungen hinweisen und dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, diesen Änderungen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer gesondert auf die Notwendigkeit seiner ausdrücklichen Zustimmung hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, diese innerhalb der genannten Frist zu erteilen.

Bei unwesentlichen Änderungen gilt das Schweigen des Auftragnehmers als Zustimmung, wenn er nicht innerhalb der genannten Frist widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Auftraggeber den Auftragnehmer in seiner Mitteilung gesondert hinweisen.

Erteilt der Auftragnehmer bei wesentlichen Änderungen nicht seine ausdrückliche Zustimmung bzw. widerspricht er im Hinblick auf unwesentliche Änderungen fristgemäß, können sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis ausserordentlich kündigen, soweit der Auftraggeber nicht das Vertragsverhältnis unter den alten AEB fortbestehen lässt.

2. Vertragsschluss

2.1 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Soweit nicht anders vereinbart, ist hierbei der übliche Ablauf, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Anfrage stellt und hierauf ein verbindliches Angebot erhält, welches dann binnen 2 Wochen angenommen werden kann. Mit der Annahme kommt der Vertrag zustande.

Verbindliche Bestellungen werden durch den Auftraggeber per E-Mail oder EDI (Electronic Data Interchange) übermittelt. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von dem Auftraggeber mit den vorerwähnten Datenübermittlungen bestätigt werden.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, seine Produktionsunterlagen mit dem konkret vorliegenden Auftrag abzugleichen und bei Unstimmigkeiten dies unverzüglich zu melden.

- CH -

2.2 Änderungsmitteilungspflicht

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig vor Änderungen von Herstellungsprozessen, Materialien, Zulieferteilen oder Qualitätssicherungsmassnahmen für die zu liefernden Waren zu informieren. Der Auftraggeber kann die Lieferung ablehnen, wenn diese Änderungen die bestellten Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck beim Auftraggeber ungeeignet machen.

2.3 Änderungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann im Rahmen des Zumutbaren vom Auftragnehmer Änderungen der Leistung bzw. Liefergegenstände verlangen. Der Auftragnehmer hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Leistungstermine, sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

2.4 Angebotsbindung

Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des Auftraggebers abzustimmen und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

3. Vergütung und Preissetzung

3.1 Preisbindung

Die für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Vergütung stellt einen verbindlichen Pauschalpreis dar. Diese Vergütung umfasst sämtliche zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Kosten des Auftragnehmers, insbesondere, aber nicht ausschl.:

- Personalkosten einschl. etwaiger Zuschläge, Vergütungen für Nachtarbeit und damit verbundene Ruhezeiten;
- Materialkosten einschl. Klein- und Hilfsstoffe;
- Kosten für Betriebsmittel, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände;
- Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen;
- Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung;
- Rücknahme des Verpackungsmaterials;
- Bei Montageleistungen: alle erforderlichen Befestigungsmaterialien, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

3.2 Regearbeiten

Regearbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, sondern gelten als im vereinbarten Pauschalpreis bereits enthalten, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien in Textform etwas anderes vereinbart wird. Solche Leistungen sind nur dann zu vergüten, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet und in Textform als gesondert zu vergütende Leistungen bestätigt werden.

Für gesondert zu vergütende Regearbeiten sind separate, für beide Vertragsparteien jederzeit zugängliche Aufzeichnungen zu führen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen detaillierten Leistungsnachweis zu erbringen, der von diesem in Textform zu bestätigen ist.

3.3 Mehr-/ Minderleistung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aufgrund ggf. bestehender Mehr- oder Mindermassen sowie ggf. erbrachter Mehr- oder Minderleistungen ein höheres Entgelt zu fordern oder nachträgliche Ansprüche geltend zu machen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschl. einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ist der Auftraggeber berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

Im Falle des Vorliegens von im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien getroffenen, von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden Individualvereinbarungen, ist diesen der Vorrang einzuräumen.

4.2 Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ist, dass er dem Auftraggeber sämtliche vorhandenen Leistungsnachweise (ggf. mit Gegenzeichnung des Auftraggebers auf Original-Unterlagen des Auftraggebers bzw. der entsprechenden Bestätigung in Textform) übermittelt und die gestellte Rechnung aufgeschlüsselt (z. B. Angabe der Bestell- und Artikelnummer, der Bestelldaten, der Stückzahl und des Einzelpreises sowie der Menge pro Lieferung), nachvollziehbar und für den Auftraggeber überprüfbar ist.

Auf jeder Rechnung ist darüber hinaus, soweit einschlägig, positionsbezogen der präferentielle Ursprung (z. B. Freihandelsabkommen Schweiz-EU oder andere anwendbare Freihandelsabkommen) sowie die Zolltarifnummer (aktuell gültiger HS-Code) aufzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, an den zuständigen Einkauf des Auftraggebers unaufgefordert rechtlich verbindliche Langzeiterklärungen zu den gelieferten Waren abzugeben. Falschdeklarationen kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

Zusätzlich müssen Positionen mit Exportkontrollen, Dual-Use und Gefahrengehalt entsprechend gekennzeichnet werden.

Zudem muss die Rechnung alle zu einem ordnungsgemäßen Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben enthalten.

4.3 Teilrechnungen

Die Stellung von Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn dies zwischen den Vertragsparteien zuvor in Textform vereinbart wurde.

4.4 Dokumente und Zahlungsfrist

Bei verspäteter Zustellung von verlangten Dokumenten oder Materialattesten behält sich der Auftraggeber vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

4.5 Zahlungsverzug

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingehet; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.

4.6 Verrechnungs- und Retentionsrechte des Auftraggebers

Verrechnungs- und Retentionsrechte, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

4.7 Verrechnungs- und Retentionsrechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Retentionsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4.8 Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ist nur mit dessen Zustimmung wirksam. Diese Zustimmung wird der Auftraggeber nicht ohne Grund verweigern.

4.9 Vorauszahlungen

Bei Vorauszahlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber zur Absicherung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage zu übergeben. Die Bankgarantie ist zwangsläufig ab einem Auftragswert von 100'000.- (Bestellwährung) erforderlich und muss von einem seriösen Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, USA oder der Schweiz ausgestellt werden und hat eine Garantiesumme in Höhe der vom Auftragnehmer verlangten Vorauszahlung zu betragen.

5. Lieferung/Leistung, Verzug und Gefahrübergang

5.1 Verbindlichkeit der Liefertermine

Die jeweils vereinbarten Liefer-/Leistungstermine und -fristen (auch bei Teillieferungen und Teilleistungen) sind verbindlich.

Unvermeidbare Terminverschiebungen seitens des Auftraggebers, welche dieser nicht zu vertreten hat, berühren die übrigen Vereinbarungen des jeweiligen Auftrages nicht. Der Auftraggeber wird sich bemühen, den Auftragnehmer mindestens 3 Kalendertage im Voraus über etwaige Terminverschiebungen zu informieren. Der Auftragnehmer kann aus solchen Terminverschiebungen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber ableiten.

5.2 Lieferverzug und Mitteilungspflicht

Sollten die vereinbarten Liefer-/Leistungszeiten aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich (d.h. unmittelbar nach Feststellung der Verzögerung) über die Verzögerung unter Angabe eines neuen Liefer-/Leistungstermins informieren. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, zu entscheiden, ob er den Auftrag aufrechterhalten oder stornieren möchte.

5.3 Mengenabweichungen

Liefermengenabweichungen sind dem Auftraggeber vor der Auslieferung zu melden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Überlieferungen zu übernehmen.

5.4 Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt nach Annahme der Lieferung am Erfüllungsort.

5.5 Verzug ohne Mahnung

Wird der vereinbarte Liefer-/Leistungstermin nicht eingehalten, befindet sich der Auftragnehmer mit Verfall dieses Datums in Verzug. Einer Mahnung seitens des Auftraggebers bedarf es nicht.

5.6 Vertragsstrafe

Ist der Auftragnehmer in Verzug, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswertes pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des jeweiligen Nettoauftragswertes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und einer vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen.

5.7 Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt innerhalb der Schweiz "franko Domizil" an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.

Im Falle des Vorliegens von im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien getroffenen, von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden Individualvereinbarungen, ist diesen der Vorrang einzuräumen.

5.8 Teillieferungen

Teillieferungen/-leistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.

5.9 Versand, Transport, Verpackung

5.9.1 Lieferdokumentation

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Lieferscheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestell- und Artikelnummer des Auftraggebers
- Bestellposition, Materialnummer, Artikelbezeichnung
- Liefermenge und Mengeneinheit
- Restliefermenge bei Teillieferungen
- Lieferdatum und Absendedatum

5.9.2 Warenidentifikation

Jede Warenposition muss eindeutig gekennzeichnet sein. Der Lieferschein sowie auch die Warenposition sind mit Barcodes (Barcode Typ 128) oder QR-Codes zu kennzeichnen. Der Barcode beinhaltet die Bestell- und Bestellpositionsnr.

5.9.3 Auslandsversand

Für Sendungen, die ab ausländischem Werk des Auftragnehmers gemäss separater Vereinbarung auf Gefahr des Auftragnehmers versendet werden, sind beim Auftraggeber rechtzeitig vor dem Versand die Versand- und Versicherungsinstruktionen einzuholen. Der Auftragnehmer ist für die Zolldeklaration verantwortlich.

5.9.4 Nachhaltige Transportlösungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung von Umweltstandards, um im Rahmen der Transportleistungen eine möglichst ressourcenschonende und emissionsarme Durchführung zu gewährleisten. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer streben gemeinsam die Optimierung der Transportleistungen unter ökologischen Gesichtspunkten an.

5.9.5 Transportschutz, Verpackungsreduktion und Verwendung nachhaltiger Materialien

Die Ware muss vom Auftragnehmer wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und allfälliger Zwischenlagerung geschützt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Einklang mit dem schweizerischen Umweltschutzgesetz, den Einsatz von Verpackungsmaterialien auf das für den Produktschutz und die Produktsicherheit notwendige Minimum zu reduzieren und vorrangig recycelbare oder nachweislich biologisch abbaubare Materialien zu verwenden; als biologisch abbaubar gelten hierbei Materialien, die durch natürlich auftretende Mikroorganismen vollständig abgebaut und in Wasser, Kohlenstoffdioxid und Biomasse umgewandelt werden können, wobei die Erfüllung dieser Verpflichtung die übrigen vertraglichen Anforderungen nicht beeinträchtigen darf; Abweichungen von dieser Verpflichtung bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.9.6 Verpackungsrücknahme

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

5.9.7 Entsorgungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm gelieferte Ware zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen.

5.10 Leistungserbringung durch Dritte

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5.11 INCOTERMS

Die vereinbarten Lieferklauseln richten sich, soweit anwendbar, nach den jeweils aktuellen INCOTERMS. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen AEB vor.

6. Qualitätssicherung, Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung

6.1 Inspektionsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht auf Inspektion und Überprüfung der Fertigung beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer führt vor dem Versand der Ware/Bestellung die Qualitätsprüfung durch und dokumentiert diese entsprechend.

6.2 Spezifikationsgarantie

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und - falls einschlägig - den anerkannten Regeln der Baukunst unter Beachtung der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung in der Schweiz gültigen Gesetze, Normen, technischen Regelwerke und behördlichen Vorschriften zu erbringen. Sofern im Rahmen der Einzelbeauftragung nicht abweichend spezifiziert, sind alle Leistungen in betriebsbereitem und funktionsgerechtem Zustand zu übergeben.

6.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers gemäss Art. 201 OR wird auf die Prüfung der Warenidentität, der gelieferten Menge sowie auf äusserlich erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel beschränkt. Diese Eingangsprüfung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang. Die Rügepflicht für Mängel, die bei dieser Eingangsprüfung festgestellt wurden, beträgt 5 Werkstage ab Feststellung.

Für Mängel, die bei der Eingangsprüfung nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel), beträgt die Rügefrist 5 Werkstage ab tatsächlicher Entdeckung des Mangels.

Die Bezahlung der Ware durch den Auftraggeber stellt keine vorbehaltlose Annahme dar und berührt nicht die Rechte des Auftraggebers bei später entdeckten Mängeln.

Bei Serienprodukten und/oder grossen Liefermengen ist der Auftraggeber lediglich zur Durchführung von angemessenen Stichprobenprüfungen verpflichtet. Werden hierbei Mängel festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers eine vollständige Überprüfung der Lieferung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sofern die Rüge innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgt.

6.4 Mängelbeseitigung

Gerügte Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Wahl des Auftraggebers durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware zu beseitigen, wobei er alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten (insbesondere (De-)Montage-, Fracht- und Verpackungskosten sowie Versicherungen, Zölle und andere öffentliche Abgaben) genauso zu tragen hat, wie Kosten für Prüfungen und/oder technische Abnahmen.

6.5 Gewährleistungsfrist

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer beträgt 5 Jahre, soweit es sich um Bauwerke handelt. In allen anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistungen bzw. mit ordnungsgemässer Annahme einer Lieferung durch den Auftraggeber.

6.6 Selbstvornahme

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

6.7 Qualitätsmanagementsystem

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem implementiert haben und nachweisen können. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

6.8 Dokumentationspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle qualitätsrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen zu seinen Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach letzter Lieferung aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

6.9 Änderungsmanagement

Vor jeder Änderung an Produkten, Prozessen, Materialien, Zulieferteilen und/oder sonstigen Leistungen muss der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform informieren und dessen Zustimmung einholen. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf Qualität, Zuverlässigkeit, Form, Funktion, Bedienung und Wartung müssen vom Auftragnehmer bewertet und dokumentiert werden.

6.10 Qualitätsprüfung und -dokumentation

Der Auftragnehmer ist für die Qualitätsprüfung seiner Produkte und Leistungen verantwortlich. Er hat die Ergebnisse seiner Qualitätsprüfungen (auch während des Herstellungsprozesses) zu dokumentieren und auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

6.11 Erstmusterprüfung

Der Auftraggeber entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Erstmusterprüfung erforderlich ist. Die entsprechenden Vorgaben, einschl. des Prüfverfahrens und des Umfangs, werden dem Auftragnehmer in Textform, z. B. per E-Mail oder im Rahmen einer Bestellung, mitgeteilt. Abweichungen von diesen Vorgaben bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform zwischen den Vertragsparteien. Die Freigabe durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Qualität der Produkte.

6.12 Rückverfolgbarkeit

Der Auftragnehmer muss durch geeignete Massnahmen die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherstellen. Bei festgestellten Fehlern muss eine Identifizierung der betroffenen Chargen / Lose möglich sein.

6.13 Auditrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber hierbei Zugang zu den Produktionsstätten und relevanten Dokumenten gewähren.

6.14 Lieferantenmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an seine Unterlieferanten vergleichbare Qualitätsanforderungen zu stellen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Auftraggeber kann die Vorlage von Nachweisen über die Qualitätsfähigkeit der Unterlieferanten des Auftragnehmers verlangen.

6.15 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, unbegrenzt.

7. Produktionsmittel

7.1 Eigentumsverhältnisse

Von dem Auftraggeber bezahlte und/oder zur Verfügung gestellte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle o.Ä. verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie sind zweckmäßig zu lagern und gegen Schaden und Verlust zu schützen.

7.2 Verwendungseinschränkung

Die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Produktionsmittel dürfen nur für die vertragsgemäss Leistung für den Auftraggeber verwendet werden und nicht Dritten überlassen oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers genutzt werden.

7.3 Instandhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Produktionsmittel auf eigene Kosten instand zu halten und bei normalem Verschleiss zu ersetzen.

7.4 Rückgabepflicht

Nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Anforderung des Auftraggebers sind alle im Eigentum des Auftraggebers stehenden Produktionsmittel unverzüglich an diesen zurückzugeben.

8. Gesetze und Umwelt

8.1 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der im Zusammenhang mit seiner Leistung jeweils aktuell anwendbaren, einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Dokumente. Beispiele sind insbesondere, aber nicht ausschl.: Maschinenrichtlinie, Elektromagnetische Verträglichkeit EMV, Niederspannungsrichtlinie, REACH-Verordnung, PFAS-Verordnung, RoHS-Richtlinie, CBAM.

8.2 Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer erklärt und bestätigt, dass er und alle seine Partner/Anteilseigner, Vertreter, Manager, Angestellten und sonstigen Mitarbeiter die Pflichten aus dem Verhaltenskodex des Auftraggebers (CoC) in der jeweils gültigen Fassung (einsehbar unter <https://www.mullermartini.com/de/unternehmen/ueberuns/verhaltenskodex>) kennen und einhalten. Insbesondere ist der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang verpflichtet, international anerkannten Sozialstandards (z. B. ILO-Kernarbeitsnormen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) zu beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, einen eigenen Verhaltenskodex zu unterhalten, der inhaltlich dem Verhaltenskodex des Auftraggebers entspricht, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Regelungen über die gesamte Lieferkette hinweg eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat diesen Kodex gegenüber seinen Lieferanten und Geschäftspartnern zu kommunizieren und deren Zustimmung, zumindest in Textform, zur Einhaltung einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

8.3 Umweltschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Produkte und Prozesse umweltfreundlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Produkte und Prozesse unter Einhaltung der geltenden schweizerischen Umweltgesetze, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG), sowie der international anerkannten Umweltstandards zu gestalten.

8.4 Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu Anti-Korruption, Datenschutz, Wettbewerbsrecht, Anti-Diskriminierung und Ausfuhrkontrolle.

8.5 Konformitätsnachweise

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Nachweise und Dokumente zu übermitteln, die die Einhaltung der geltenden Vorschriften sowie die Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers belegen.

9. Ersatzteile

9.1 Ersatzteilversorgung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für alle gelieferten Produkte mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung oder Abkündigung Ersatzteile oder passende Alternativen zu den vereinbarten bzw. angemessenen Konditionen verfügbar sind.

9.2 Abkündigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber mindestens 12 Monate vor einer geplanten Einstellung der Produktion von Ersatzteilen in Textform zu informieren.

9.3 Letztbestellung

Im Falle einer Abkündigung von Produkten oder Ersatzteilen erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, eine letzte Bestellung zu den vereinbarten Konditionen aufzugeben.

10. Schutzrechte

10.1 Eigentumsvorbehalt an Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich an sämtlichen dem Auftragnehmer überlassenen Schriftstücken, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen, Mustern, Datenträgern o.Ä. alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, die o.g. Unterlagen und Gegenstände (einschl. angefertigter Kopien, Abschriften o.Ä.) innerhalb einer vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Anforderung, vollständig zurückzusenden oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist von Ihnen in Textform zu bestätigen.

10.2 Werbenutzung

Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen der Auftraggeber erwähnt wird, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

10.3 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände und/oder erbachten Leistungen keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.4 Schutzrechte an Entwicklungen

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Leistung Entwicklungsarbeiten erbringt, deren Ergebnisse schutzrechtsfähig sind, stehen diese Schutzrechte ausschl. dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte an diesen Entwicklungsergebnissen, zeitlich und räumlich unbeschränkt.

11. Produkthaftpflicht

11.1 Freistellung

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt den Auftraggeber für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11.2 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. CHF pro Personen-/Sachschaden abzuschliessen und zu unterhalten.

11.3 Rückrufaktionen

Ist der Auftragnehmer verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer muss alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (hierzu zählen auch geschäftliche Beziehungen, Daten bzw. Produkte, Aufzeichnungen, Kundenlisten, Geschäftsstrategien, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, Businesspläne, Finanzplanungen, Personalangelegenheiten), welche als solche geheimhaltungsbedürftigen Informationen gekennzeichnet bzw. bezeichnet wurden und nach Art der Informationen oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind, geheim halten, die ihm während der Vertragslaufzeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind. Hierzu gehören auch alle von den Arbeitnehmern / freien Mitarbeitern und Lieferanten des Auftraggebers gelieferten Informationen. Hinsichtlich der Informationen ist es zudem nicht von Relevanz, ob diese schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form vorliegen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch noch nach dem Ende des Vertrages uneingeschränkt im Rahmen von Ziffer 12. Die zuvor genannten Informationen dürfen weder zu gewerblichen Zwecken (z. B. Schutzrechtsanmeldungen) genutzt, noch an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich hierzu ebenfalls, soweit der Auftrag nicht eine Weitergabe an Dritte verlangt. Es ist dem Auftraggeber daher z. B. ausdrücklich gestattet, weltweit derartige Informationen an Dritte (z. B. Dienstleister) zu übertragen, sofern es für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die geheimhaltungspflichtigen Informationen ebenfalls Informationen über die Bereitschaft der Vertragsparteien zu Verhandlungen über dieses Vertragsverhältnis sowie auch das Bestehen dieses Vertrages und deren Bedingungen und Regelungen umfasst.

Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die einer Partei nachweislich bereits bekannt waren, bevor die Informationen von der Gegenseite zugänglich gemacht wurden;
- die bereits öffentlich bekannt sind oder während der Gespräche zwischen den Parteien öffentlich bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht;
- die von den Parteien ohne Verletzung dieser Vereinbarung erlangt werden, insbesondere wenn und soweit ein Dritter rechtmässig in Besitz der Informationen gelangt ist und seinerseits nicht zur Geheimhaltung der Informationen gegenüber den Parteien oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen verpflichtet ist;

- soweit eine Partei gesetzlich oder aufgrund einer vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen zu offenbaren. In diesen Fällen hat die Partei die Gegenseite unverzüglich und vorab darüber zu informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Auf Verlangen und auf Kosten der Gegenseite sind alle möglichen Rechtsmittel auszuschöpfen und alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Offenlegung zu verhindern;
- deren Weitergabe die andere Partei vorher zugestimmt hat.

Vertrauliche Informationen, nach den zuvor dargestellten Grundsätzen, einer Partei dürfen von der anderen Partei wirtschaftlich nicht verwertet oder nachgeahmt werden (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“ oder von Schutzrechtsanmeldungen), sofern dies nicht für den Vertragszweck erforderlich ist. Dies ist auch mittelbar über Dritte nicht gestattet.

An den vertraulichen Informationen hat die Partei, die diese betreffen bzw. von der diese stammen, alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Partei und sämtliche verbundene Unternehmen, die derartige vertraulichen Informationen von der anderen Partei erhalten, haben an diesen keine Eigentumsrechte und dürfen diese nur im vertraglich vereinbarten Ausmass nutzen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Sämtliche vertraulichen Informationen sowie Kopien hiervon sind nach Zweckerreichung bzw. nach Beendigung dieses Vertrages (je nachdem, was der frühere Zeitpunkt ist) innerhalb von 10 Tagen zurückzugeben oder zu vernichten (einschl. elektronisch gespeicherter Informationen), sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Vernichtung elektronisch gespeicherter, vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiderrbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löscherfahren zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen.

Auf Verlangen hat die eine Partei der anderen Partei in Textform zu versichern, dass sämtliche vertrauliche Informationen nach den Massgaben der vorstehenden Ziffern, und den ggf. erfolgten Weisungen der anderen Partei, vollständig und unwiderruflich gelöscht wurden.

Die Parteien sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Gerichtsstand

Als ausschl. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz des Auftraggebers vereinbart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.2 Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach Ihrem Heimatrecht entgegenstehen, gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

13.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen AEB nicht.